

Zur handschriftlichen Ueberlieferung Liudprands von Cremona.

Von Josef Becker.

Unter den durchweg zustimmend lautenden Urteilen über meine 'Textgeschichte Liudprands von Cremona'¹ war mir eine Zuschrift von Siegmund Hellmann besonders wertvoll und anregend. Sie hat mich veranlasst, verschiedene Fragen einer Nachprüfung zu unterziehen, als deren Ergebnis die folgenden Ausführungen zu betrachten sind. Antapodosis I, 42 haben die Hss. der III. Klasse einen abweichenden Text, den ich (a. a. O. S. 20) als eine zusammenziehende, schwerfällige Ueberarbeitung des ursprünglichen Textes ansah. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde von Hellmann stark in Zweifel gezogen und zwar, wie sich mir bei eingehender Untersuchung ergab, mit Recht, sodass ich nunmehr kein Bedenken trage, den abweichenden Text der III. Klasse gleichfalls als echt zu betrachten. Hellmann wies mich schon auf die Uebereinstimmung hin von 'Verum quia secundum beati Iob sententiam terminus eius praeteriri non potuit' mit A. III, 15 'quoniam secundum beati Iob sententiam terminus eius constitutus praeteriri non poterat'. Weiter ist zu vergleichen: 'venationis causa, si venatio dici potest' mit A. I, 13 'in auxilium convocat; si tamen auxilium dici potest', und 'ligno non modico accepto' ist zusammenzuhalten mit A. II, 11 'consilio non malo accepto' und A. I, 12 'ligno modico'. Auch der Wortschatz im einzelnen gehört der Sprache Liudprands an, so dass die Echtheit des Textes der III. Hss.-Klasse als zweifellos anzusehen ist. Wir haben A. I, 42 demnach zwei Redaktionen, die beide

1) Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters herausgeg. v. L. Traube III, 2, München 1908.